

Landkreis Leipzig

Beschluss

2011/159 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/159 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/159/3 (I) Datum: 07.12.2011
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Pauschalierung einmaliger Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung durch den Landkreis Leipzig nach dem SGB II und SGB XII

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte einheitliche Regelung zur Pauschalierung einmaliger Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung durch den Landkreis Leipzig gemäß der §§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Pauschalierung einmaliger Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung durch den Landkreis Leipzig nach dem SGB II und SGB XII
--

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 10 Abs. 1 und 3 SGB XII können die Leistungen als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Soweit der zuständige Leistungsträger die erforderliche Erstaussstattung nicht als Sachleistung erbringt, gilt die folgende Regelung für die Erbringung als Geldleistung:

Der Umfang und die maximale Höhe der Geldleistungen für Leistungen bei Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräten wird im Sinne der §§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII wie folgt geregelt:

Ein-Personen-Haushalt	bis zu 880 Euro
Zwei-Personen-Haushalt	bis zu 1.255 Euro
Drei-Personen-Haushalt	bis zu 1.680 Euro
Vier-Personen-Haushalt	bis zu 1.945 Euro

Für jede weitere Person kann ein zusätzlicher Bedarf von 200 Euro berücksichtigt werden .

Gründe für die Notwendigkeit einer Erstaussstattung können sein:

- erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes,
- Umzug aus einer möblierten (z.B. Einbauküche) in eine unmöblierte Wohnung,
- Wohnungsbrand,
- Diebstahl,
- Zwangsräumung einer Wohnung,
- nach langjähriger Haftstrafe,
- Einreise aus dem Ausland (u. a. Spätaussiedler),
- eiliger Auszug aus der gemeinsamen Wohnung wegen Gewalt in der Beziehung,
- andere triftige Gründe.

Die maximale Pauschale setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten Anteilen zusammen ; soweit Einrichtungen vorhanden sind , soll die maximale Pauschale um die entsprechenden Anteile gekürzt werden.

	1- Personen - Haushalt	2- Personen - Haushalt	3- Personen - Haushalt	4- Personen - Haushalt
Wohnzimmer	250 €	280 €	310 €	340 €
Schlafzimmer	190 €	307 €	497 €	614 €
Küche	150 €	238 €	331 €	449 €
Flur	27 €	27 €	35 €	35 €
Bad	23 €	23 €	37 €	37 €
Kochplatte/ Herd	40 €	180 €	180 €	180 €
Kühlschrank	70 €	70 €	120 €	120 €
Waschmaschine	130 €	130 €	170 €	170 €
Gesamtbetrag	880 €	1.255 €	1.680 €	1.945 €

Die Nutzung/Beschaffung von gebrauchten Möbeln und Haushaltgeräten ist grundsätzlich zumutbar; in den Beträgen ist die Lieferung wie auch der Einbau enthalten.

2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Der Umfang und die maximale Höhe der Leistungen für eine Erstaussstattung an Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt wird im Sinne der §§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII wie folgt geregelt:

Bekleidung für Personen bis 14 Jahre	bis zu 190 Euro
Bekleidung für Personen ab 15 Jahre	bis zu 260 Euro
Schwangerschaftsbekleidung	bis zu 100 Euro
Bekleidung für das geborene Kind	bis zu 200 Euro
Sonstige Ausstattung für Neugeborene	bis zu 250 Euro

Eine Erstausrüstung für Bekleidung wird lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden können, ansonsten ist Bekleidung aus den monatlichen Geldleistungen gemäß SGB XII sowie SGB II zu erwerben.

Die „Sonstige Ausstattung für Neugeborene“ umfasst im Einzelnen die Anschaffung eines Kinderwagens (110,- Euro), eines Kinderbettes mit Matratze, Bettwäsche und Kissen (120,- Euro) und einer Wickelauflage (20,- Euro). Infolge der kurzen Nutzungsdauer der genannten Gegenstände ist es durchaus zumutbar, Secondhand-Ware zu erwerben und zu nutzen. Bei Mehrlingsschwangerschaften/ Mehrlingsgeburten erhöht sich die Pauschale entsprechend.

Borna, den 07.12.2011

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -